

Beyond Marienthal

Projektkonzept ([movens](#)) - entstanden im Rahmen des 2. Lehrgangs "[Global denken, global handeln!](#)" (veranstaltet von [weltumspannend arbeiten - Der Entwicklungspolitische Verein im ÖGB](#) und [Südwind](#)) - präsentiert, an anwesende interessierte Gewerkschafter_innen, Arbeitnehmer_innen-Vertreter_innen und NGO-Mitarbeiter_innen und anderwärtig zwecks Diskussion und Umsetzung weiterverteilt - seit 29.6.2012

Kurzbeschreibung

Durch einen strukturierten Austausch zwischen Arbeitnehmer_innen-Vertreter_innen (von Arbeiterkammern und Gewerkschaften) in den Beiräten des Arbeitsmarktservice (AMS) und Vertreter_innen von Erwerbsarbeitslosen-Initiativen soll es zu einem realistischeren Verständnis der Situationen von Erwerbsarbeitslosen, zu einem verstärkten Bewusstsein fortgesetzter Menschenrechtsverletzungen durch das Arbeitsmarktservice und Nutzungsmöglichkeiten der konkreten diesbezüglichen Handlungsspielräume der Beiräte kommen.

1. Ausgangssituation

Das österreichische AIVG (Arbeitslosenversicherungsgesetz) räumt vor allem mit §10 (weitere §§9,11,49) dem AMS und möglichen Erfüllungsgehilfen im Fall von vermeintlichen Pflichtverletzungen (das ist, nicht nur aber auch, regelmäßig die Verweigerung der Teilnahme an sogenannten Maßnahmen [von Betroffenen oft „Deppen- oder Sinnloskurse“ genannt]) durch die erwerbsarbeitslose Person die Möglichkeit ein, den Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe für 6 bis 8 Wochen zu streichen. Im Regelfall führen diese Bezugssperren bei den Betroffenen und deren Angehörigen zu massiven ökonomischen Notlagen, die nicht selten in dadurch nochmals verschärften sozialen Notlagen, wie Delogierung, Obdachlosigkeit, Überschuldung, etc. münden.

Das deutsche Sozialgesetzbuch II ermöglicht es mit dem §31 ("Sanktionsparagraf") den deutschen Behörden ebenfalls, Teil- oder auch sogenannte 100%-Sanktionen gegen Arbeitslosengeld II-Bezieher_innen zu verhängen. Aktuell werden analoge Überlegungen zur Menschenrechtswidrigkeit dieser Bestimmung auch in Deutschland angestellt.

Bei den Betroffenen führen Bezugssperren oder bloße Ankündigungen davon (oder genauer: Drohungen damit) à la longue auch zu einer massiven Delegitimation eines als primär repressiv agierend wahrgenommenen Systems der solidarisch strukturierten Arbeitslosenversicherung, die den Arbeitnehmer_innen-Vertreter_innen auch im Hinblick auf die damit verbundene ideologische Erosion anderer solidarisch organisierter, gesellschaftlicher Elemente, wie der Pensions- und Krankenversicherung nicht egal sein kann oder zumindest sein sollte.

Regelmäßig sind über die Bedarfsgemeinschaft Kinder mittelbar von Bezugssperren betroffen.

Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) legt in Artikel 27 das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für Kinder fest, Staaten sind verpflichtet, "gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen [zu treffen], um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und [...] bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor[zusehen]." Bezugssperren konterkarieren diese Verpflichtung offenkundig (durch Verschärfung der ökonomischen und sozialen Notlage[n]).

Artikel 11 des UN-Sozialpakts ("Angemessener Lebensstandard") legt fest, "dass die Vertragsstaaten anerkennen zu haben, dass jeder Mensch das Recht auf einen

angemessenen Lebensstandard, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung hat.“ Der general comment Nr 12 der Allgemeinen Erläuterungen beschäftigt sich explizit mit Artikel 11 mit besonderem Bezug auf das Recht auf ausreichende Ernährung und verweist darauf, dass Staaten den Zugang zu Nahrung gewähren müssen und im Zweifelsfall Personen auch direkt mit Nahrungsmitteln zu versorgen haben.

Im Fall von Bezugssperren ist dieser Zugang weder für die direkt Betroffenen noch für die mittelbar betroffenen Angehörigen gewährleistet.

Die ILO-Konvention 29 (“Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930“) definiert in Artikel 2 (1) Zwangsarbeit als „jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.“

Die Europäische Menschenrechtskonvention gibt in Artikel 4 (2) vor: „Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.“

Wortgleich legt sich die EU-Grundrechtscharta in Artikel 5 (2) fest.

Die ILO-Konvention 105 (“Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957“) nennt als Zwecke und Erkennungsmerkmale von Zwangs- oder Pflichtarbeit, dass sie:

- a) als Mittel politischen Zwanges oder politischer Erziehung oder als Strafe gegenüber Personen, die gewisse politische Ansichten haben oder äußern oder die ihre ideologische Gegnerschaft gegen die bestehende politische, soziale oder wirtschaftliche Ordnung bekunden;
- b) als Methode der Rekrutierung und Verwendung von Arbeitskräften für Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung;
- c) als Maßnahme der Arbeitsdisziplin;
- d) als Strafe für die Teilnahme an Streiks;
- e) als Maßnahme rassistischer, sozialer, nationaler oder religiöser Diskriminierung eingesetzt wird.

Punkt b) lässt sich regelmäßig in Gesetzesbegründungen und -materialien und Punkt c) vor allem in Begründungen für die sogenannte Maßnahmen finden.

Die ILO-Konvention 122 (“Übereinkommen über die Beschäftigungspolitik, 1964“) schreibt in Artikel 1 Ziffer 1 fest, dass “jedes Mitglied als eines der Hauptziele eine aktive Politik festzulegen und zu verfolgen [hat], die dazu bestimmt ist, die volle, produktive und frei gewählte Beschäftigung zu fördern.

§10 AIVG und weitere Bezugssperren-ermöglichende Bestimmungen widersprechen dieser Verpflichtung.

Durch das genannte Projekt soll diese menschenrechtswidrige Praxis als solche verstärkt ins Bewusstsein der Arbeitnehmer_innen-Vertreter_innen gebracht werden und letztlich zu einem generellen Verzicht auf Bezugssperren als menschenrechtkonforme Vorgangsweise anleiten.

2. Zielgruppe

Die primäre Zielgruppe sind Vertreter_innen der Arbeitnehmer_innen in den Beiratskörperschaften des AMS - das sind die den jeweiligen Regionalgeschäftsstellen zugeordneten Regionalbeiräte (auf der lokalen Verwaltungsebene), die den jeweiligen Landesgeschäftsstellen (LGS) zugeordneten Beiräte der LGSen (auf BundesländerEbene) und der Beirat der Bundesgeschäftsstelle (BGS). Jede Beiratskörperschaft wird in

(erweiterter) sozialpartnerschaftlicher Manier mit Vertreter_innen der Arbeiterkammern, der Gewerkschaften, der Wirtschaftskammern, der Industriellenvereinigung und der Behörden besetzt. (Anmerkung: Vertreter_innen von Erwerbsarbeitslosen-Initiativen [d.h. der eigentlich Betroffenen] sind in diesen Gremien nicht vertreten. Die erwähnte ILO-Konvention 122 fordert in Artikel 3, dass bei der Durchführung dieser Konvention „Vertreter der Personen, die von den beabsichtigten Maßnahmen betroffen werden [...] anzuhören [sind].“)

Da die Zielgruppe regelmäßig über die „rechtmäßige“ Verhängung von Bezugssperren zu entscheiden hat, ist sie im Bestätigungsfall verantwortlich für die genannten Menschenrechtsverstöße.

Durch die instanzliche Strahlwirkung sollte es mittelfristig auch auf der untersten Entscheidungsebene zu einer Eindämmung, soll heißen: Nichtverhängung, von Bezugssperren kommen.

3. Problemanalyse

Die Zielgruppe trifft regelmäßig menschenrechtsrelevante Entscheidungen. Das Projekt soll dazu beitragen, die bisherige menschenrechtswidrige Praxis zu beenden und es der Zielgruppe ermöglichen, menschenrechtskonforme Verwaltungshandlungen zu setzen.

4. Strategie

4a. Oberziel

Das Projekt soll auf der Meso-Ebene dazu beitragen, das bestehende österreichische AIVG für die Betroffenen und Anwender menschenrechtskonform anwend- und erlebbar zu gestalten. Auf der Makro-Ebene (Gesetzgebung) müssen im Hinblick auf die verfassungsrechtlich notwendige Menschenrechtskonformität der Gesetze §10 AIVG und weitere Bezugssperren-ermöglichende Bestimmungen ersatzlos gestrichen werden.

4b. Projektziel

Dem Großteil der Teilnehmer_innen der Arbeitnehmer_innen-Vertretungen ist bewusst, dass jede Anwendung von §10 AIVG und weiterer Bezugssperren-ermöglichende Bestimmungen einen Verstoß gegen die Menschenrechte bedeutet. Sie nehmen bewusst Abstand von der Verhängung bzw. Bestätigung von Bezugssperren.

Der Wegfall von Sperren führt zu einer Verbesserung des gesamten Beratungs-Settings, da es zu einer offeneren Kommunikation kommen kann, die sowohl zur erhöhten Kundenzufriedenheit beiträgt als auch zur wesentlich gesteigerten Motivation der AMS-Mitarbeiter_innen führt.

4c. Resultate und Indikatoren

Das Projekt soll zu einem Verzicht auf die Verhängung von Bezugssperren führen.

Resultat 1: Nach dem zweiten Jahr Laufzeit ist eine klar erkennbare Reduktion der Anzahl der verhängten Bezugssperren erreicht.

Indikator: Anzahl der verhängten Bezugssperren in den betreffenden RGS/LGS ist gegenüber dem Vorvorjahr um 40% gesenkt.

Resultat 2: Nach dem dritten Jahr Laufzeit ist ein fast vollständiger Verzicht auf die Verhängung von Bezugssperren sichtbar.

Indikator: Anzahl der verhängten Bezugssperren in den betreffenden RGS/LGS ist gegenüber dem Vorvorjahr um 85% gesenkt.

Resultat 3: Nach dem vierten Jahr Laufzeit wird auf die Verhängung von Bezugssperren komplett verzichtet.

Indikator: Anzahl der verhängten Bezugssperren in den betreffenden RGS/LGS ist Null.

Resultat 4: Nach dem vierten Jahr Laufzeit ist die Kundenzufriedenheit erkennbar erhöht.

Indikator: Die verwendete Messzahl hat sich um 15% verbessert.

4d. Aktivitäten

Aktivitäten zur Erreichung von Resultat 1

- Identifikation von Vertreter_innen von Erwerbsarbeitslosen-Initiativen, die bereit sind, in Austausch hinsichtlich Menschenrechtsverstößen des AMS mit Arbeitnehmer_innen-Vertreter_innen in den Beiräten zu treten.
- Identifikation von Arbeitnehmer_innen-Vertreter_innen in den Beiräten, die bereit sind, in Austausch hinsichtlich Menschenrechtsverstößen des AMS mit Vertreter_innen von Erwerbsarbeitslosen-Initiativen zu treten.
- Laufende Koordinationstreffen von Vertreter_innen von Erwerbsarbeitslosen-Initiativen
- Matching Vertreter_innen von Erwerbsarbeitslosen-Initiativen/ Arbeitnehmer_innen-Vertreter_innen in den Beiräten
- Pilot-Veranstaltungen, deren Feedback einfließt in die
- Festlegung der organisatorischen, finanziellen und zeitlichen Rahmen (zB Abgeltung des Aufwands der Vertreter_innen von Erwerbsarbeitslosen-Initiativen)
- Anlaufende Austausch-Runden
- Festigung des Matchings
- Laufendes Monitoring der Indikatoren

Aktivitäten zur Erreichung von Resultat 2

- Fortsetzung der Nicht-Anstoß-Aktivitäten zur Erreichung von Resultat 1

Aktivitäten zur Erreichung von Resultat 3

- Fortsetzung der Nicht-Anstoß-Aktivitäten zur Erreichung von Resultat 2

Aktivitäten zur Erreichung von Resultat 4

Nicht-Anstoß-Aktivitäten zur Erreichung von Resultat 1, Resultat 2 und Resultat 3.

5. Zusammenarbeit/Vernetzung

Es sind laufende Koordinationstreffen von Vertreter_innen von Erwerbsarbeitslosen-Initiativen zwecks Erfahrungsaustausch notwendig - nach Notwendigkeit auch VorOrt. Der Kontakt mit weiteren analogen, internationalen Initiativen wird gesucht, bestehende Kontakte werden intensiviert.

6. Annahmen/Risiken

Sowohl auf Seiten der Arbeitnehmer_innen-Vertreter_innen in den Beiräten als auch auf Seiten der Vertreter_innen von Erwerbsarbeitslosen-Initiativen sollte ein starkes Interesse an der Hintanhaltung von Menschenrechtsverletzungen durch die Verhängung von Bezugssperren nach §10 AIVG und weiterer Bezugssperren-ermöglicher Bestimmungen des AIVG bestehen.

Das (auch politische) Umfeld, vor allem der Arbeitnehmer_innen-Vertreter_innen in den Beiräten, könnte offen oder verdeckt abschlägig bzw. verhindernd intervenieren.

Aufgrund einschlägiger Erfahrungen könnten Vertreter_innen von Erwerbsarbeitslosen-Initiativen jeglichen zusätzlichen Kontakt mit Vertreter_innen eines als repressiv agierend wahrgenommenen Apparats grundsätzlich ablehnen.